

Satzung der Barbara Singers (e.V.)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.05.2007 in Geisenhausen

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut unter der Registernummer
VR 200123 am **20.06.2007**

Präambel

Die Barbara Singers setzen sich zum Ziel durch Gesang und Musik, sowohl im weltlichen als auch im kirchlichen Bereich, Kinder und Jugendliche, sowie Erwachsene zum aktiven Musizieren zu animieren und dabei gleichzeitig hilfsbedürftige Menschen im In- und Ausland, insbesondere über gemeinnützigen Hilfsorganisationen, u. a. namentlich dem „Freundeskreis Bischof Joseph in Indien“, Unterstützung zu gewähren.

In diesem Sinne geben sich die Barbara Singers (e.V.) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Barbara Singers (e.V.)**“
2. Er hat seinen Sitz in Geisenhausen und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die *Förderung von Kunst und Kultur, der Jugendhilfe, insbesondere auch durch die Unterstützung der Schulprojekte von Bischof Joseph in Indien* und die *Unterstützung gemeinnütziger Hilfsorganisationen.*
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) *Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges*
 - b) *Veranstaltung von Konzerten mit Benefizcharakter*

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige* und *mildtätige* Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen (aktive und passive Mitgliedschaft).
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Mitwirkung als Gründer, Beitrittserklärung oder Aufnahme als beitragsfreies Mitglied durch den Vorstand.
Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet darüber endgültig mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
6. Bei objektiv feststellbarer Inaktivität kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (sog. „Karteileichen“).
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen ist für die Mitglieder kostenlos.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Ein Beschluss gilt gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem *Vorsitzenden*, dem *stellvertretenden Vorsitzenden*, dem *Kassier* und der (dem) *musikalischen Leiter(in)* und dem *Schriftführer*. Der Vorsitzende bildet zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Außenvertretungsbefugnis). Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.

5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde zur Eintragung oder vom zuständigen Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich gesehen werden, dürfen unmittelbar vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die

-Marktgemeinde Geisenhausen-

und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Geisenhausen, 03.05.2007 und Unterschriften